WEISUNG
AUFGEBOT HEUWEHR

30.07
1. Juli 2017 (rev. 1.1.24)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich • Thurgauerstrasse 56 • Postfach • 8050 Zürich
T 044 308 21 11 • F 044 303 11 20 • info@gvz.ch • www.gvz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	VERTRAGLICHE REGELUNGEN	3
3	EINSATZ HEUWEHR	3
4	EINSATZREGELN	3
5	LEISTUNGSVORGABEN	4
6	AUFGEBOT DURCH ELZ	4
7	ZU- UND UMTEILUNGEN	4
8	KOSTENREGELUNG	4
9	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf § 24a Abs. 2 ff. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GELTUNGSBEREICH

1 Diese Weisung regelt die Aufgaben der ELZ bei Aufgeboten für die Heuwehr.

2 Die vorliegende Weisung für Heuwehreinsätze gilt für den Feuerwehr-Stützpunkt Weinland, welcher für Heuwehreinsätze über das nötige Material verfügt.

2 VERTRAGLICHE REGELUNGEN

1 Für die Heuwehr gilt die aktuelle Stützpunkt-Leistungsvereinbarung sowie der Stationierungs- und Benützungsvertrag zwischen der GVZ und den Gemeinden.

3 EINSATZ HEUWEHR

1 Das Aufgebot der Heuwehr erfolgt auf Verlangen des zuständigen Einsatzleiters einer Feuerwehr.

2 Die Heuwehr ist so ausgerüstet, dass mit ihm in der Regel der Einsatz eigenständig geleistet werden kann. Die Ortsfeuerwehr unterstützt die Heuwehrgruppe des Stützpunktes.

3 Die Einsatzleitung obliegt der im Einsatz stehenden Ortsfeuerwehr.

4 EINSATZREGELN

1 Das Vorgehen im Einsatz entspricht Kapitel 6.16 des Reglements "Basiswissen" der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der "Heuwehr-Broschüre für Landwirte und Feuerwehren" der GVZ.

5 LEISTUNGSVORGABEN

1 Die Leistungsvorgaben für die Heuwehr lauten ab Alarmierung auf Pager (X) wie folgt:

– X plus 5 Minuten: Ausfahrt der Einsatz-Gruppe aus Feuerwehrdepot.
– X plus 30 Minuten: Heuwehr am Einsatzort (Richtwert).

2 Anzahl AdF pro Einsatz: max. 7

6 AUFGEBOT DURCH ELZ

1 Das Aufgebot für die Heuwehr erfolgt durch die ELZ aufgrund einer Anforderung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Beim Standort der Heuwehr wird durch die ELZ die „Heuwehr-Gruppe“ aufgeboten.

7 ZU- UND UMTEILUNGEN

1 Das Einsatzgebiet des Heuwehr-Stützpunktes umfasst den ganzen Kanton Zürich.

8 KOSTENREGELUNG

1 Einsätze der Heuwehr gelten als Kernaufgabe der Feuerwehr ("Brand") und werden im Sinne des Stützpunktkonzeptes durch die GVZ entschädigt.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft (rev. 1. Januar 2024).